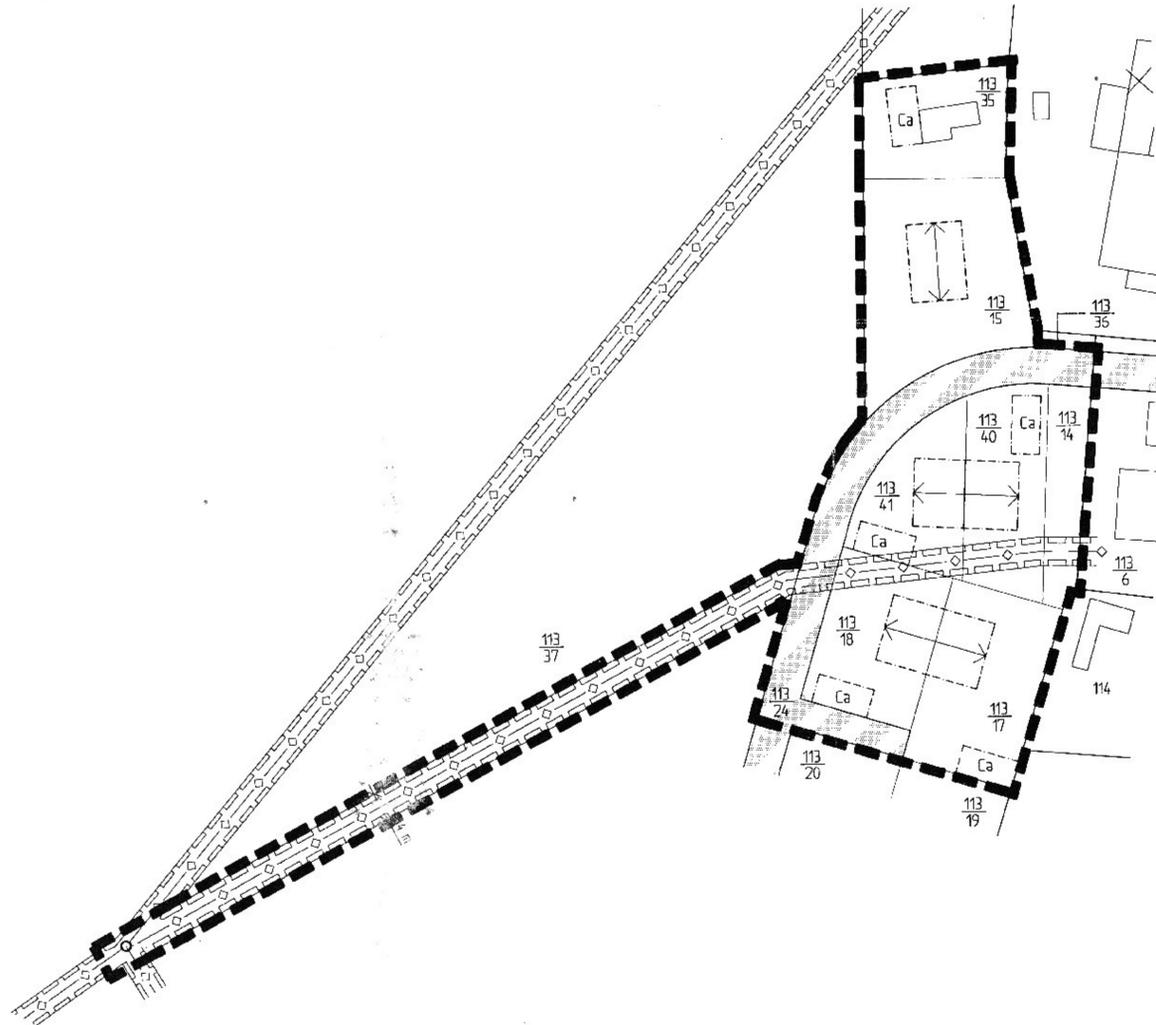


1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG ZUR SATZUNG DER STADT GRIMMEN ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 2 "BERGSTRASSE"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Grundlage ist die Flurkarte M. 1:3000
vergrößert auf M. 1:600

Gemarkung
Grimmen
Flur 3
M. 1:500



TEIL B - TEXT

1. Die erste vereinfachte Änderung umfasst folgende Festsetzungen:

- 1.1 Darstellung der Trassenführung der Regenwasserleitung.
- 1.2 Änderung der Baugrenzen für die Wohneinheiten und der Carports
- 1.3 Änderung der Firstrichtung

Alle übrigen Festsetzung und Maßnahmen der rechtskräftigen Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 "Bergstraße" der Stadt Grimmen gelten weiterhin.

2. Das in der Planzeichnung festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERKLÄRUNG RECHTSGRUNDLAGE

I FESTSETZUNGEN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
§§ 22 und 23 BauNVO

----- BAUGRENZE
----- BAULINIE

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Ca CARPORT
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER
ÄNDERUNG DES V/E-PLANES § 9 Abs. 7 BauGB

MIT GEH-, FAHR- UND
LEITUNGSRECHTEN ZU
BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

II DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

← → FIRSTRICHTUNG
GRUNDSTÜCKSGRENZE
113/15 FLURSTÜCK

PLANVERFASSER: Stockholm, den 16. Dezember 1996

bj-konsult ab
ingenjörer & arkitekter

Sveavägen 124
S-113 50 STOCKHOLM
SCHWEDEN

Telefon 0046-8-15 40 30
Telefax 0046-8-15 40 36

Evald Fernstedt
Architekt

ÜBERSICHTSPLAN



VERFAHREN

Präambel:

Aufgrund des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1989 (BGBl. 1. S. 2253), geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. 1. S. 3496) i.V.m. § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB MaßnahmenG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 6. Mai 1993 (BGBl. 1. S. 622) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVBl. M.-V. S. 518) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.12.1996 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 "Bergstraße" der Stadt Grimmen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) für das Gebiet der Gemarkung Grimmen, Flur 3, Flurstück 113/14, 113/15, 113/17, 113/18, 113/24, 113/35, 113/37 Teilw., 113/40 und 113/41 erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange und Grundstückseigentümer sind mit Schreiben vom 27.11.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Grimmen, den 28.11.1996

Der Bürgermeister



2. Als Plangrundlage diente die Flurkarte des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Nordvorpommern. Die Aktualität der Flurkarte bezieht sich nicht auf den nachgewiesenen Gebäudestand. Der katastermäßige Bestand am 31.12.97 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgen konnte, da die rechtverbindliche Flurkarte nur im Maßstab 1:3000 vorliegt. Regreßansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Grimmen, den 3.02.97

Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes



3. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 (vereinfachte Änderung) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.12.1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur V/E-Pläneänderung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 19.12.1996 gebilligt.

Grimmen, den 20.12.1996

Der Bürgermeister



4. Die V/E-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Grimmen, den 20.12.1996

Der Bürgermeister



5. Der Beschluß der Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des V/E-planes sowie die Stelle, bei der der Plan auf der Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.01.1997 im Amtsblatt örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 248a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 01.01.1997 in Kraft getreten.

Grimmen, den 02.01.1997

Der Bürgermeister

